

Leitfaden zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages

(Informationen gültig ab Sommersemester 2023)

Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist in der Beitragsordnung der Studierendenschaft der TU Dresden (BO; <https://stura.tu-dresden.de/satzungenordnungen>) geregelt. Dieser Leitfaden versucht, sie in allgemeinverständlicher Form darzustellen und den Prozess der Rückerstattung zu erklären. Maßgeblich für die Rückerstattung bleibt allerdings die Beitragsordnung.

Das Semesterticket gilt grundsätzlich vom 1. Oktober bis 31. März des Folgejahres (Wintersemester) bzw. vom 1. April bis 30. September (Sommersemester), also ein Semester.

Wer kann sich das Ticket rückerstatten lassen?

Die BO kennt folgende Rückerstattungsgründe:

1. Studierende mit Behinderungen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Merkzeichen oder anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Tickets verhindert
2. Studienbezogenes Praktikum oder sonstige studienbedingte Anstellung außerhalb des Verbundgebietes des Verkehrsverbund Oberelbe (VVO)
3. Erstellung der Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO-Verbundgebietes
4. Beurlaubung während des Semesters
5. Promotion außerhalb des VVO-Verbundgebietes
6. Studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung
7. Immatrikulation im laufenden Semester
8. Exmatrikulation im laufenden Semester
9. Feststellung der Nichteignung bzw. Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern
10. Doppelter Bezug des Semesterticketvertrages

Eine Karte des VVO-Verbundgebietes findest du unter <https://www.vvo-online.de/doc/Tarifzonenplan-mit-Liniennetz.pdf>. Die Rückerstattung ist ausschließlich bei oben genannten Gründen möglich. Andere Gründe sind kein Rückerstattungsgrund, insbesondere besteht kein Wahlrecht für das Ticket; der Beitrag ist Pflicht für alle Direktstudenten, die Mitglied der Studierendenschaft der TU Dresden sind.

Ablauf der Rückerstattung

1. Rückerstattungsantrag leserlich ausfüllen und unterschreiben (Download unter <https://stura.tu-dresden.de/antragsformulare>)
2. Rückerstattungsantrag rechtzeitig vor Eintritt des Rückerstattungsgrundes an uns schicken. Die Unterlagen könnt ihr entweder per E-Mail (<https://www.stura.tu-dresden.de/service>) oder per Post an uns an die Adresse

schicken oder sie zu den Geschäftszeiten (zu finden unter <https://www.stura.tu-dresden.de/service>) im Servicebüro (Zimmer 4 in der StuRa-Baracke hinter dem HSZ) abgeben. Die Nachweise (siehe unten) - falls sie bereits vorliegen - bitte ebenfalls mitschicken. Ansonsten könnt ihr sie auch per Post oder E-Mail nachreichen.

3. Wir bearbeiten deinen Antrag und melden uns bei dir, falls noch weitere Unterlagen fehlen sollten. Wenn dein Antrag vollständig ist und genehmigt wird, erhältst du einige Wochen später von uns (ohne weiteren Bescheid) das Geld auf dein Konto überwiesen. Falls wir der Meinung sind, dass eine Rückerstattung nicht möglich ist, erhältst du einen Ablehnungsbescheid per Post oder E-Mail.

Wichtige Hinweise:

- Eine Erstattung für den Zeitraum vor Eintreffen des Rückerstattungsantrages ist ausgeschlossen (außer bei Rückerstattungsgrund Immatrikulation, hier muss der Antrag spätestens bis sechs Wochen nach Immatrikulation bei uns eingehen).
- Für die Fristwahrung ist es relevant, wann der Rückerstattungsantrag bei uns eingeht. Die Nachweise könnt ihr auch nachreichen. Vermerkt dies dann bitte auf dem Antrag und schickt sie selbständig nach.
- Der Antrag muss für jedes Semester neu gestellt werden.
- **Die Campuscard muss nicht eingeschickt werden.**
- Bitte hab Verständnis, dass wir wegen der großen Anzahl der Rückerstattungsanträge keine Eingangsbestätigung verschicken können.
- Die elektronische Sperrung des Semestertickets nach Eingang des Antrages im StuRa nimmt die Entscheidung, ob erstattet wird, nicht vorweg! Sofern wir keine Erstattung genehmigen können, wird das Semesterticket wieder entsperrt und kann ab dann wieder genutzt werden. Über die (Ent-)sperrung des Semestertickets wirst du per Mail automatisch informiert. Den aktuellen Status des Semestertickets (gesperrt, entsperrt) kannst du im Campuscard-Portal einsehen (<https://campuscard.tu-dresden.de>)

Ablehnungsbescheid

Wenn wir der Meinung sind, dass wir dir den Beitrag leider nicht rückerstatten können, erhältst du einen Ablehnungsbescheid. Gegen diesen kannst du bei uns innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen (formlos, unter Angabe von Gründen). Weitere Informationen dazu findest du dazu auch in der mitgeschickten Rechtsbefehlsbelehrung

Wir prüfen Deinen Widerspruch und schicken Dir einen Bescheid, dass wir

- deinem Widerspruch stattgeben. In diesem Fall bekommst du automatisch von uns das Geld auf dein Konto überwiesen.
- deinen Widerspruch ablehnen. In diesem Fall erhältst du ein Schreiben und die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen unsere Entscheidung zu klagen. Mehr Informationen dazu erhältst Du auch in der mitgeschickten Rechtsbehelfsbelehrung.

Beurlaubung

Bei einer Beurlaubung kannst du bei der Rückmeldung wählen, ob du das Semesterticket erwerben möchtest. Wenn du bereits weißt, dass du das Ticket nicht kaufen möchtest, bitten wir dich, dies bereits bei der Rückmeldung anzugeben, damit das Semesterticket nicht über einen Rückerstattungsantrag erstattet werden muss.

Bei nachträglicher Beurlaubung im laufenden Semester ist auch eine Teilerstattung für die restlichen vollen Monate nach Beurlaubung möglich. Aber auch hier gilt, dass erst nach Eingang des Rückerstattungsantrags der Rückerstattungszeitraum beginnt.

Nachweise

- Schwerbehindertenausweis

Seit Wintersemester 2020/21 ist möglich, sich bereits vor der Rückmeldung von der Zahlungspflicht für den Anteil für das Semesterticket befreien zu lassen. Dies ist über einen Antrag bei selma (<https://selma.tu-dresden.de/>) möglich. Dort findest du den Antrag unter Studienorganisation > Antragsübersicht. Für Merkzeichen ohne Wertmarken erfolgt die Befreiung für das gesamte Studium, für Merkzeichen mit Wertmarke (G und Gl) für ein Semester.

Eine Erstattung ist mit folgenden Merkzeichen möglich: aG, Bl, TBl, H, G und Gl. Bei den Merkzeichen G und Gl ist zusätzlich eine gültige Wertmarke notwendig. Für eine Erstattung muss der Schwerbehindertenausweis und ggf. die Wertmarke beidseitig eingescannt werden. Falls die Wertmarke nicht das gesamte Semester gültig ist, erstatten wir anteilig die Monate, in denen sie gültig ist. Du kannst dann, sobald du eine neue Wertmarke hast, diese nachreichen und erhältst die restlichen Monate erstattet.

Eine Erstattung ist außerdem mit einer „anderweitig nachgewiesenen Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket verhindert“ möglich. In dem Fall treten wir mit dir bezüglich benötigter Nachweise in Kontakt.

- Studienbedingtes Praktikum oder Anstellung

Grundsätzlich kann bei Praktika mit Bezug zum Studium, die außerhalb des VVO erfolgen, erstattet werden. Gleiches gilt, wenn eine Anstellung in den Studiendokumenten vorgeschrieben ist oder ihr im Rahmen der Anstellung eine studentische Arbeit anfertigt. Nebenjobs, SHK-Tätigkeiten ö. ä. sind kein Grund für eine Erstattung.

Als Nachweis kannst du den Arbeitsvertrag oder die von uns bereitgestellte Vorlage nutzen (Download unter <https://www.stura.tu-dresden.de/antragsformulare>)

- Erstellung Abschlussarbeit

Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Erstellung der Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des VVO erfolgt, z.B. bei einem Unternehmen oder zur Datenerhebung. Ohne

einen Nachweis über einen studienbedingten Aufenthalt kann auch bei einem Wohnort außerhalb des VVO nicht erstattet werden.

Als Nachweis kannst du einen Arbeitsvertrag oder die von uns bereitgestellte Vorlage nutzen (Download unter <https://www.stura.tu-dresden.de/antragsformulare>)

- Nachträgliche Beurlaubung

Als Nachweise genügt hier die Immatrikulationsbescheinigung mit dem Beurlaubungsvermerk.

- Promotion

Wenn du dich während deiner Promotion außerhalb des VVO befindest, kannst du dir in dieser Zeit das Semesterticket erstatten lassen.

Als Nachweis kannst du die von uns bereitgestellte Vorlage nutzen (Download unter <https://www.stura.tu-dresden.de/antragsformulare>). Der Nachweis kann auch über mehrere Semester ausgestellt werden.

- Auslandsaufenthalt

Einen Auslandsaufenthalt weist du am besten durch eine Bestätigung der ausländischen Universität und durch die Bestätigung über die Aufnahme ins ERASMUS-Programm o.ä. nach. Allein die Flugdaten reichen als Nachweis nicht aus, es muss der Zeitraum mit Studienbezug klar werden.

- Immatrikulation im laufenden Semester

Wenn du nicht zum Semesterstart immatrikuliert wurdest, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, kannst du dir die vollen Monate erstatten lassen, in denen du noch nicht immatrikuliert warst. Als Nachweis genügt hier die Immatrikulationsbescheinigung. Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Immatrikulation bei uns eingehen.

- Exmatrikulation im laufenden Semester

Nach Abschluss aller Studien- und Prüfungsleistungen wirst du automatisch am Semesterende exmatrikuliert. Auf Antrag beim Immatrikulationsamt ist die Exmatrikulation bereits im Semester möglich. Da mit der Exmatrikulation auch das Semesterticket gesperrt wird, hast du die Möglichkeit, für volle Monate nach der Exmatrikulation eine Rückerstattung für das restlichen Monate des Semesters zu erhalten, in denen du das Semesterticket nicht mehr nutzen kannst.

Weitere Informationen unter <https://tu-dresden.de/studium/im-studium/studienorganisation/exmatrikulation>.

Als Nachweis bitte die Exmatrikulationsbescheinigung einreichen.

- Entzug der Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern

Wenn dir die Erlaubnis zum Führen von Fahrrädern durch die Fahrerlaubnisbehörde entzogen wurde, kannst du den Beitrag für die Fahrradverleihsysteme-Nutzung erstattet bekommen.

Als Nachweis bitte das Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde einreichen.

- Doppelter Bezug Semesterticketvertrag

Wenn du an einer weiteren Hochschule immatrikuliert bist, die auch unser Semesterticket anbietet, dann kannst du den Anteil für das Semesterticket in den Monaten erstatten lassen, in denen du beide Tickets bezogen hast. Als Nachweis benötigen wir eine Kopie des Semestertickets der weiteren Hochschule und ggf. ein Nachweis, aus dem der Zeitraum der doppelten Immatrikulation hervorgeht (beispielsweise eine Immatrikulationsbescheinigung).

Erstattungsbetrag

Wenn der Erstattungsgrund nicht das ganze Semester über vorliegt, ist unter Umständen eine Teilerstattung möglich.

Pro Monat beträgt die Erstattungssumme 31,70 €. Bei einer Erstattung von 6 Monaten wird zusätzlich der Beitrag für die Fahrradverleihsysteme-Nutzung (5,00 €) erstattet.

Die Erstattung für 6 Monate beträgt 195,20 €.

Erstattungen sind nur für ganze Monate möglich.

Sonstiges

Wenn noch Fragen offengeblieben sind oder dein Fall ein ganz spezieller ist, wende dich vertrauensvoll an den Referenten Mobilität: ticket@stura.tu-dresden.de

Gültig ab Sommersemester 2023

Stand der Informationen: 24.01.2023